

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 26.04.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 03.06.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	660.700	674.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.001.300	995.400
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 340.600	- 321.300
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	635.700	649.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	925.700	919.800
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 290.000	- 270.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	48.000	315.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	292.500	842.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 244.500	- 527.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 244.500 EUR auf 527.400 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 2.284.000 EUR auf 2.420.800 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 330 v. H.	auf 330 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 436 v. H.	auf 436 v. H.
2.	Gewerbsteuer	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher	1,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr	1,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|----|---|---------------------|-------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | - 879.400,00 EUR |
| | | auf voraussichtlich | - 860.100,00 EUR. |
| 2. | zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | - 424.098,55 EUR |
| | | auf voraussichtlich | - 404.798,55 EUR. |
| 3. | zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres | von bisher | 468.499,81 EUR |
| | | auf voraussichtlich | 487.799,81 EUR. |

Groß Polzin, den 07.06.2022




Hornburg
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 03.06.2022 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung erfolgt hinsichtlich des Kassenkredites zunächst nur teilweise in Höhe von 1.025.200,- €. Die Genehmigung des Investitionskredites erfolgt ebenfalls nur teilweise in Höhe von 428.900 €, dieser kann aber, bei Erbringung des Nachweises nach § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, noch erhöht werden.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, 09.06.2022 bis Mittwoch, 22.06.2022 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 09.06.2022
Veröffentlichung einer Textfassung am 13.07.2022 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2022


Hornburg
Bürgermeister